

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 13. April

2017

Inhalt

	Seite		Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) und Aufhebung der Richtlinie zur Bildung von Rückstellungen bei den Kirchensteuer-Verteilungsstellen und kirchensteuererhebungsberechtigten Verbänden	93	Satzung der Evangelischen Stiftung für Kirche und Diakonie im Kirchenkreis Aachen	95
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2015/2016.....	95	Aufhebungssatzung zur Satzung des Jugendverbundes der Ev. Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, Ev. Luther-Kirchengemeinde Oberhausen und Ev. Markus-Kirchengemeinde Oberhausen	98
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	98
		Literaturhinweis	99

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) und Aufhebung der Richtlinie zur Bildung von Rückstellungen bei den Kirchensteuer-Verteilungsstellen und kirchensteuererhebungsberechtigten Verbänden

Artikel 1

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG)

Vom 25. November 2016

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) vom 31. Mai 1996 (KABl. 1996, S. 162), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 63), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- Nach der Paragraphennummerierung wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zuständigkeit“

b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Der monatlich zu zahlende Betrag aus den Umlagen und des Finanzausgleichs werden durch das Landeskirchenamt festgesetzt.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Monatliche Meldungen

(1) Die Meldungen

- des Kirchensteueraufkommens bei den Finanzämtern,
- des Pauschalbetrages für die Pfarrbesoldung

sind für den vorangegangenen Monat von den zuständigen Stellen bis spätestens zum 15. des Folgemonats dem Landeskirchenamt zuzuleiten. Fällt der Abgabetermin auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, verschiebt sich die Abgabe der Meldungen auf den folgenden Werktag.

(2) In der Meldung zum Kirchensteueraufkommen sind folgende Zahlungen bzw. Rückzahlungen nach der wirtschaftlichen Zuordnung für den vorangegangenen Monat einzutragen:

- Finanzamtsaufkommen,
- die Vorauszahlungen des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing – Vorauszahlungen),
- Zahlungen zwischen den Kirchensteuerverteilungsstellen, Verbänden und anderen Landeskirchen,
- Kappungen und Erstattungen aus Rechtsgründen.

Abweichend davon ist die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer, die pauschalierte Kirchenlohnsteuer auf Minijobs sowie die Zahlungen aus der Abrechnung des Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahrens nach dem Zahlungseingang (Zuflussprinzip) zu berücksichtigen.

(3) Soweit Liquiditätssicherungseinbehalte auf das Kirchensteueraufkommen durch das Landeskirchenamt genehmigt wurden, sind diese in Abzug zu bringen.

(4) Die gemeldeten Beträge sind zum 25. des Folgemonats fällig. Fällt der Zahlungstermin auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, verschiebt sich das Zahlungsziel auf den folgenden Werktag.

(5) Die Ermittlung der für das folgende Jahr zugrunde zu legenden Pfarrstellen (§ 6 Abs. 2 FAG) erfolgt am 1. April auf Grundlage des Pfarrstellenbesetzungsplans. Die Feststellung erfolgt durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes oder des Verbandsvorstandes.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Pfarrstellenpauschale

(1) Bei Besetzung einer Pfarrstelle entsteht die Pflicht zur Zahlung des Pauschalbetrages zum 1. des Monats, in dem die Pfarrstelle besetzt wird. Bei Freiwerden einer Pfarrstelle vermindert sich die Pauschale zum 1. des Folgemonats.

(2) Pfarrstellen, deren Tätigkeitsbereich sich über mehrere Kirchenkreise erstreckt, sind grundsätzlich nur durch die Anstellungskörperschaft zu melden, denen sie zugeordnet sind, und die Pauschale auch von dieser abzuführen.

(3) Ausgleichsverpflichtungen der beteiligten Kirchenkreise werden durch diese Regelung nicht berührt.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Pfarrbesoldungsumlage

(1) Vertretungskosten werden gemäß § 7 Abs. 2 und 3 FAG übernommen. Für die Phase der Wiedereingliederung werden die Vertretungskosten, reduziert um den Anteil der im Rahmen der Wiedereingliederung geleistet wird, erstattet.

(2) Dem Antrag auf Erstattung der Vertretungskosten sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die Zahlung der Pfarrstellenpauschale gem. § 6 Abs. 1, 3, 4 und 9 des FAG,
2. Nachweis über die Vertretungskosten,
3. Nachweis über den Krankheitsbeginn und Dauer.“

5. Nach dem bisherigen § 4 wird ein neuer § 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 5

Umlagen und Finanzausgleich

(1) Die Umlagen nach § 7 und § 13 Absatz 2 FAG werden vom Landeskirchenamt durch die Festsetzung des Pro-Kopf-Betrages ermittelt und über das Jahr abgerechnet. Die kirchlichen Körperschaften, die das Recht zur Kirchensteuererhebung haben, leisten in den beiden ersten Monaten eines Quartals Abschlagszahlungen, die vom Landeskirchenamt festgelegt werden.

(2) Die Umlagen nach §§ 11, 12 und 13 Absatz 1 des FAG werden vom Landeskirchenamt durch die Festsetzung des Pro-Kopf-Betrages ermittelt und im Januar des Folgejahres abgerechnet. Die kirchlichen Körperschaften, die das Recht zur Kirchensteuererhebung haben, leisten in den beiden ersten Monaten eines Quartals Abschlagszahlungen, die vom Landeskirchenamt festgelegt werden.

(3) Der Finanzausgleich nach § 9 des FAG wird vom Landeskirchenamt monatlich ermittelt, quartalsweise

verrechnet und im Januar des Folgejahres abgerechnet. Die empfangenden Kirchenkreise erhalten in den ersten beiden Monaten eines Quartals Abschlagszahlungen.

(4) Die Finanzausgleichsumlage nach § 10 des FAG wird vom Landeskirchenamt monatlich ermittelt, quartalsweise verrechnet und im Januar des Folgejahres abgerechnet. Die zahlungspflichtigen Kirchenkreise leisten in den beiden ersten Monaten eines Quartals Abschlagszahlungen, die vom Landeskirchenamt unter Berücksichtigung des Kirchensteueraufkommens festgelegt werden.

(5) Die Beträge gemäß Absatz 1 bis 4 sind zum 25. des Folgemonats fällig. Verspätete Zahlungen sind mit einem Zinssatz von 2 Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

(6) Ergibt die Abrechnung des laufenden Jahres zu Beginn des Folgejahres einen rechnerischen Überschuss, wird dieser mit der Endabrechnung zu gleichen Teilen auf die finanzausgleichszahlenden und die finanzausgleichsempfangenden Kirchenkreise aufgeteilt. Bemessungsgrundlage ist die Gemeindegliederzahl.

(7) Ergibt die Abrechnung trotz höheren Finanzausgleichsaufkommens ein Defizit, wird dies nach den in Absatz 6 genannten Grundsätzen von den finanzausgleichszahlenden und den finanzausgleichsempfangenden Kirchenkreisen getragen. Entsteht das Defizit im Zusammenhang mit einem gegenüber dem Soll-Aufkommen geringeren Ist-Aufkommen, wird das Defizit auf das übernächste Haushaltsjahr vorgetragen und bei der Berechnung des Finanzausgleichs berücksichtigt.“

6. Der bisherige § 5 wird zu § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.“

Artikel 2

Aufhebung der Richtlinie zur Bildung von Rückstellungen bei den Kirchensteuer-Verteilungsstellen und kirchensteuererhebungsberechtigten Verbänden

Die Richtlinie des Landeskirchenamtes vom 16. November 1995 „Richtlinie zur Bildung von Rückstellungen bei den Kirchensteuer-Verteilungsstellen und kirchensteuererhebungsberechtigten Verbänden“ (KABl. 1996 S. 6) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 2017

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2015/2016

1371465
Az. 15-22-1

Düsseldorf, 1. März 2017

Das Finanzministerium NRW hat durch Runderlass vom 14. Februar 2017 – B 2730 – 13.1.2 – IV A 2 vom 14. Februar 2017 neu festgesetzte Kostensätze gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 DWVO für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 bekannt gegeben:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	9,54
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,53

Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Stiftung für Kirche und Diakonie im Kirchenkreis Aachen

Fassung vom 19. Dezember 2016

Präambel

Die Kirche steht unter dem Auftrag, durch ihre Verkündigung, durch ihr Sein und Handeln, die im Evangelium von Jesus Christus bezeugte Liebe Gottes der Welt mitzuteilen. Die Evangelische Stiftung für Kirche und Diakonie im Kirchenkreis Aachen weiß sich an diesen Auftrag gebunden und unterstützt den Kirchenkreis Aachen, seine Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis Aachen haben, in ihrem diakonischen, der Gesellschaft zugewandten Handeln. Sie bekräftigt dabei die Verpflichtung von Kirche und Diakonie, für die Würde jedes Menschen und eine am Gemeinwohl orientierte Gesellschaft einzutreten. Sie orientiert sich an der Botschaft der Bibel und am christlichen Menschenbild und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Sie will die öffentliche Aufmerksamkeit für das diakonische Handeln im Kirchenkreis Aachen erhöhen und damit die Identität der evangelischen Christen in der Region stärken und christliche Verantwortung im umfassenden sozial-diakonischen Sinne anregen und fördern.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen: „Evangelische Stiftung für Kirche und Diakonie im Kirchenkreis Aachen“ und hat ihren Sitz in Aachen.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 13 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (StiftG NW).

§ 2

Zweck und Aufgabe der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und der selbstständigen diakonischen Träger, die ihren Sitz im Kirchenkreis Aachen haben, bei der Gestaltung und Wahrnehmung ihres kirchlichen, mildtätigen und diakonischen Handelns. Dies gilt insbesondere in allen Bereichen der Alten-, Jugend-, Familien-, Behinderten- und Suchthilfe, in der Arbeit mit Gefährdeten, Arbeitslosen und Menschen mit Migrationshintergrund sowie in vielfältigen gemeindlichen Projekten und Angeboten für alle Generationen, mit denen das christliche Menschenbild in die Lebenswirklichkeit von Menschen hineintragen wird.

(3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle Unterstützung und die Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln. Neben der Akquisition von weiterem Stiftungskapital – Zustiftung – sammelt die Stiftung Spendenmittel für die unter Absatz 1 genannten Arbeitsfelder, die nicht thesauriert werden dürfen, sondern den zu fördernden Einrichtungen unmittelbar und zeitnah zugeführt werden. Die Stiftung arbeitet dazu mit den kirchlichen Körperschaften und diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis Aachen eng zusammen.

(4) Die Stiftung kann als Treuhänderin die Verwaltung anderer unselbstständiger Stiftungen übernehmen, die kirchliche und diakonische Zwecke verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaft im Diakonischen Werk

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter, Mitglieder, deren Organe und Mitglieder der Organe der Stiftung und evtl. Rechtsnachfolger erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung der Stiftung.

(3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und angemessenen Baraufwendungen.

(4) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und dadurch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als anerkannten Evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Bei der Durchführung der Aufgaben der Stiftung sind die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu beachten.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barkapital von 557.684,29 Euro.

(2) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder auf Grund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe der Stiftung

(1) Organe sind: – das Kuratorium, – der Vorstand, – der Beirat.

(2) Die Organmitglieder müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.

(3) Die Mitglieder der Organe dürfen bei Beginn ihrer jeweiligen Amtszeit das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 9

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus elf Mitgliedern. Der Superintendent/Die Superintendentin des Kirchenkreises Aachen ist geborenes Mitglied des Kuratoriums. Die weiteren Mitglieder werden von folgenden Körperschaften und Einrichtungen entsandt: – Kreissynode Aachen: vier Mitglieder, – Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Aachen: zwei Mitglieder – Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e.V.: zwei Mitglieder, – Arbeitsgemeinschaft der im Kirchenkreis Aachen vertretenen Diakonischen Einrichtungen: zwei Mitglieder.

(2) Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Die 1. Wahlperiode endet am 31. Dezember 2008. Wiederentsendung ist zulässig.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden/ seine Vorsitzende und die Stellvertretung.

(4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wacht darüber, dass die Arbeit der Stiftung gemäß der Satzung erfolgt.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Feststellung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung,
- e) Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes für Geschäfte, die außerhalb des Rahmens des beschlossenen Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes liegen,
- f) Genehmigung für die Aufnahme von Darlehen, die den Betrag von 20.000 Euro überschreiten,
- g) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- h) Festlegung der Geschäftsverteilung des Vorstandes,
- i) Festlegung von Kriterien zur Verteilung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Spenden,
- j) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und des Spendenaufkommens.

§ 11

Zusammentreten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird nach Bedarf mindestens einmal jährlich von seinem/seiner Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch (auch per Fax und E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung mit zwei Wochen Frist.

(2) Das Kuratorium ist in Monatsfrist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums verlangen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen, Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Auflösung der Stiftung. Bei diesen Beschlüssen ist die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder erforderlich. Der Vorstand ist verpflichtet und berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Das Kuratorium kann die Teilnahme mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ausschließen.

(4) Über die Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/von der Vorsitzenden oder der Stellvertretung und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.

(5) Außerhalb von Sitzungen des Kuratoriums können dessen Beschlüsse, sofern kein Widerspruch dagegen erhoben wird, durch schriftliche oder elektronische (auch per Fax und E-Mail) Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt. Eine Kombination der Abstimmungsarten ist möglich. Der Datenschutz ist zu beachten.

§ 12**Vorstand**

Dem Vorstand gehören zwei Mitglieder an, die vom Kuratorium für vier Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt das Kuratorium einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit.

§ 13**Stellung und Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Beide Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsvollmacht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des beschlossenen Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) Vorbereitung der Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und des Spendenaufkommens nach Maßgabe der vom Kuratorium aufgestellten Grundsätze,
- c) Vorlage des jährlich aufzustellenden Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes an das Kuratorium,
- d) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an das Kuratorium,
- e) Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro,
- f) Geschäftsführung.

§ 14**Zusammentreten des Vorstandes**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens viermal jährlich.

(2) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 15**Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Aachen und je einem Vertreter der selbstständigen diakonischen Einrichtungen, die im Kirchenkreis Aachen ihren Sitz haben.

(2) Die Kirchengemeinde Aachen entsendet für jeden Bereich ein Beiratsmitglied.

(3) Der Beirat tagt einmal im Jahr.

(4) Der Vorsitzende des Kuratoriums leitet die Sitzungen des Beirates und lädt dazu ein.

(5) Die Einladung ist mit dem Entwurf der Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen.

(6) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen.

(8) Auf Wunsch von mindestens 50% der Mitglieder ist eine weitere Sitzung einzuberufen.

§ 16**Aufgaben des Beirats**

(1) Der Beirat nimmt die Berichte des Kuratoriums und des Vorstandes über die Arbeit der Stiftung zur Kenntnis.

(2) Er berät das Kuratorium und den Vorstand in allen Stiftungsangelegenheiten. Seine Beschlüsse sind vom Kuratorium zu beraten.

§ 17**Ausschüsse**

Zu ihrer Beratung können das Kuratorium und der Vorstand Ausschüsse berufen.

§ 18**Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung**

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung werden vom Vorstand vorbereitet und vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder gefasst.

(2) Wesentliche Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der staatlichen Genehmigungsbehörde.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Aachen. Das übernommene Stiftungsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind.

§ 19**Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Aufhebungssatzung zur Satzung des Jugendverbundes der Ev. Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, Ev. Luther-Kirchengemeinde Oberhausen und Ev. Markus-Kirchengemeinde Oberhausen

Auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 2, 12 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) haben die Ev. Christus-Kirchengemeinde, die Ev. Luther-Kirchengemeinde und die Ev. Markus-Kirchengemeinde Oberhausen folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Jugendverbundes der Ev. Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, Ev. Luther-Kirchengemeinde Oberhausen und Ev. Markus-Kirchengemeinde Oberhausen vom 27. Mai 2013 (KABl. 2014, S. 83) wird zum 30. Juni 2017 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Oberhausen, den 23. November 2016

Evangelische Christus-Kirchengemeinde
Oberhausen

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Luther-Kirchengemeinde
Oberhausen

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Markus-Kirchengemeinde
Oberhausen

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Februar 2017
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Altenessen-Karnap, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 15. Februar 2017 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 15. Februar 2017 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Essen-Kray, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 15. Februar 2017 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Werden, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 15. Februar 2017 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Der Kirchenkreis Niederberg sucht für die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises zur Erteilung evangelischer Religionslehre an Höheren Schulen zum Beginn des Schuljahres 2017/18 (Dienstbeginn 1. August 2017) eine Pfarrerin/einen Pfarrer im uneingeschränkten Dienst (Dienstumfang 100%). Der Einsatz erfolgt am Gymnasium in Velbert-Langenberg. Das Gymnasium mit langer Tradition liegt am Rande Langenbergs und hat rund 600 Schülerinnen und Schüler. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Freude am Unterrichten in allen Stufen des Gymnasiums, von der Erprobungsstufe bis zum Abitur. Vorausgesetzt wird ein ernsthaftes Interesse an der Theologie der Schülerinnen und Schüler. Erwartet werden fundierte religionspädagogische Kompetenzen und Kenntnisse. Ebenso sollte sie bzw. er bereit sein, sich als Schulseelsorgerin bzw. -seelsorger in der breit aufgestellten Beratungsarbeit der Schule zu engagieren und im Kriseninterventions-Team aktiv mitzuwirken. Eine gute Zusammenarbeit mit den katholischen Religionslehrerinnen/Religionslehrern ist unerlässlich. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen oder wahlfähig sind. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens wird auch eine Unterrichtsstunde durchgeführt. Für Kandidatinnen und Kandidaten, die noch nicht in der Schule tätig waren, gibt es einen Qualifizierungskurs am PTI in Bonn. Nähere Auskünfte erteilt der Schulreferent des Kirchenkreises Niederberg, Herr Pfarrer Frank Wessel, Tel. (021 04) 97 01 25, E-Mail frank.wessel@ekir.de. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Kirchenkreis Niederberg, über den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert.

Der Kirchenkreis Saar-Ost besetzt zum 1. April 2018 die kreiskirchliche Pfarrstelle „Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent“. Der derzeitige Stelleninhaber geht in den Ruhestand. Der Kirchenkreis Saar-Ost besteht aus 14 Kirchengemeinden in den Landkreisen St. Wendel, Neunkirchen und dem Regionalverband Saarbrücken. Er hat zurzeit ca. 53.000 Gemeindeglieder, 27 Gemeindepfarrstellen und eine kreiskirchliche Pfarrstelle. Die funktionalen Dienste sind dem Kirchenkreisverband An der Saar zugeordnet. Die Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West bilden den Kirchenkreisverband An der Saar, in dem übergreifende Aufgaben und die Verwaltung gemeinsam organisiert sind. Die Superintendentinnen/Superintendenten wechseln sich im Vorsitz des Verbandes ab. Die Verwaltungsstrukturreform ist umgesetzt und NKF eingeführt. Der Kirchenkreis ist Gesellschafter des Diakonischen Werkes an der Saar gGmbH. Die Superintendentin/Der Superintendent gehört dem Verwaltungsrat und der Gesellschafterversammlung des Diakonischen Werkes an der Saar an. Es wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis Saar-West und das Mitwirken in der Südrheinischen Superintendentenkonferenz vorausgesetzt. Der Kirchenkreis erwartet von der Superintendentin/dem Superintendenten neben der geistlichen, theologischen und seelsorglichen Kompetenz, die Leitungskompetenz und Moderationsfähigkeit mit klarer Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht sowie die Fähigkeit Konflikte zu erkennen und zu bearbeiten. Die Dialogfähigkeit mit Kultur, Politik, Gesellschaft und Ökumene sowie hinreichende Gemeindeerfahrung als ordinierte Pfarrerin oder ordinerter Pfarrer werden vorausgesetzt. Darüber hinaus erwartet der Kirchenkreis ein allgemeines Interesse für Verwaltung und Management sowie die Freude an der Arbeit und Belastbarkeit. Neben den in der Kirchenordnung Artikel 120

beschriebenen Aufgaben der Superintendentin/des Superintendenten legt der Kirchenkreis Saar-Ost auf nachfolgende Themenschwerpunkte große Aufmerksamkeit: die Förderung der Einheit und Zusammenarbeit der Gemeinden unter den Bedingungen saarländischer Vielfalt, regelmäßige Visitationen gemeinsam mit dem Kreissynodalvorstand, die Fähigkeit und Bereitschaft Mitarbeitende geistlich und fachlich zu führen, zu begleiten und zu stärken, die Wahrnehmung der vielfältigen Möglichkeiten zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit dem Land und den Kommunen sowie die Entwicklung besonderer Schwerpunkte im Kirchenkreis gemeinsam mit den Kirchengemeinden und dem Kreissynodalvorstand. Der Kirchenkreis Saar-Ost bietet der Superintendentin/dem Superintendenten eine offene und lebendige Kommunikation im Kirchenkreis verbunden mit einer guten kollegialen Zusammenarbeit im Kreissynodalvorstand, ein engagiertes Team in der Superintendentur und das typisch saarländische Lebensgefühl. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bei der Suche nach einer geeigneten Dienstwohnung ist der Kirchenkreis behilflich. Die Pfarrstelle kann nur mit einer Person besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs.1 Pfarrstellengesetz hat. Bei Rückfragen steht Ihnen der derzeitige Stelleninhaber Pfarrer Gerhard Koepke Tel. (01 51) 29 17 62 20, E-Mail: gerhard.koepke@ekir.de, zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Saar-Ost, Pfarrer Gerhard Koepke, Goethestraße 29–31, 66538 Neunkirchen.

Im Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist die 8. kreis-kirchliche Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge spätestens zum 1. September 2017 wieder zu besetzen. Sie hat ihren Sitz an der Asklepios-Kinderklinik in Sankt Augustin. Der Freigabeumfang der Pfarrstelle beträgt 50%. Der Träger des Krankenhauses beteiligt sich auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung mit 25% an den Kosten der Pfarrstelle. Somit kann der Freigabeumfang für die Dauer der Refinanzierung auf 75% erhöht werden. Die Pfarrstelle versieht zurzeit ausschließlich die Seelsorge an der Asklepios-Kinderklinik. Die Kreissynode wird im Sommer darüber entscheiden, ob im Zuge einer Umstrukturierung der Krankenhauseelsorge Aufgaben an einem weiteren Krankenhaus und die Führung von angestellten und ehrenamtlich ausgebildeten Krankenseelsorgerinnen und -seelsorgern der Pfarrstelle zugeordnet werden. Die Asklepios Kinderklinik ist mit rund 225 Betten und ca. 900 Mitarbeitenden in derzeit 15 Fachabteilungen ein Akutkrankenhaus der Maximalversorgung für Kinder- und Jugendliche. Unter anderem als Deutsches Kinderherzzentrum behandelt die Klinik Patientinnen und Patienten aus aller Welt. Der Kreissynodalvorstand sucht eine Persönlichkeit, die konkrete Vorstellungen von Seelsorge und Kooperation in Krankenhäusern besitzt und möglichst auch Praxiserfahrung mitbringt, die den spezifischen Belastungen der Kinderkrankenhauseelsorge gewachsen ist, die ihr Verständnis von Seelsorge praktisch-theologisch reflektieren und darüber verständlich Auskunft zu geben vermag, deren Seelsorgepraxis ökumenisch ausgerichtet ist, die Positionen eines christlichen Menschenbildes auch im zunehmend wirtschaftlich geprägten Krankenhausbetrieb zu vertreten vermag, die bereit ist, sich in den medizintechnischen Diskurs einzubringen (Klinisches Ethikkomitee). Der Kreissynodalvorstand erwartet die kollegiale Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Klinik, insbesondere mit dem katholischen Krankenhauseelsorger sowie mit den Mitarbeitenden in der ehrenamtlichen Geschwisterbetreuung „Atempause“ des Kirchenkreises. Die Teilnahme an den Konventen und Fachveranstaltungen der Krankenhaus- und Kinderkrankenhauseelsorge ist verpflichtend sowie die Teilnahme am Pfarr-

konvent des Kirchenkreises; regelmäßige vom Kirchenkreis finanzierte Supervision ist dringend erwünscht. Erwartet wird ggf. die Bereitschaft zur Fortbildung in KSA oder einer Seelsorgeausbildung mit vergleichbaren Standards. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Richten Sie ihre Bewerbung spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Pfarrerin Almut van Niekerk, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Pfarrer Dietmar Pistorius, Tel. (0 22 41) 12 67 80.

Die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Solingen ist zum nächstmöglichen Termin durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Es handelt sich um eine Krankenhauspfarrstelle mit 50% Dienstumfang am Städtischen Klinikum Solingen. Das Klinikum Solingen ist ein Akutkrankenhaus der Maximalversorgung und akademisches Lehrkrankenhaus der Universität zu Köln. In 15 Kliniken und Instituten werden jährlich rund 60.000 Patientinnen und Patienten ambulant und stationär medizinisch behandelt. Das evangelische Seelsorgeteam freut sich darauf, wieder mit drei Pfarrerinnen/Pfarrern, alle im eingeschränkten Dienstverhältnis, gemeinsam die Evangelische Seelsorge im Haus zu gestalten. Darüber hinaus findet die seelsorgliche Arbeit in einem guten ökumenischen Miteinander und in Offenheit für interreligiöse Begegnungen statt. Gemäß dem Leitbild des Kirchenkreises richtet sich das seelsorgliche Angebot schwerpunktmäßig an Schwer- und chronisch Kranke und deren Zugehörige. Besonders gefordert ist die Seelsorge in Krisensituationen, sowohl für Betroffene als auch für Mitarbeitende. Dies setzt eine geregelte und verlässliche Präsenz voraus. In der Institution wirken die Seelsorgenden als Moderatoren in ethischen Fragestellungen und in ethischen Konfliktfällen, des Weiteren beteiligen sie sich in der Ausbildung der Kranken- und Gesundheitspflege und in der innerbetrieblichen Fortbildung. Die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden ist zu pflegen und weiterzuentwickeln. Nicht zuletzt gehört das Gestalten von Gottesdiensten und spirituellen Angeboten zu den wesentlichen Inhalten des Dienstes. Die Seelsorgerin/Der Seelsorger arbeitet im Fachausschuss für Seelsorge mit und ist Mitglied des Konventes der Krankenhauseelsorge in der Ev. Kirche im Rheinland. Eine gute kollegiale Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden des Kirchenkreises, auch in Fragen der Rufbereitschaft und Vertretung, ist selbstverständlich. Im Kirchenkreis ist die Notfallseelsorge Teil des Dienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer. Fort- und Weiterbildungen und Supervision im Bereich der Seelsorge sind erwünscht. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne Pfarrerin Tomalik, Tel. (02 12) 1 39 64 87 oder im Klinikum (02 12) 5 47 23 99, E-Mail renate.tomalik@ekir.de oder Superintendentin Dr. Werner, Tel. (02 12) 287-101, E-Mail ilka.werner@ekir.de. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Solingen, Dr. Ilka Werner, Kölner Straße 17, 42651 Solingen.

Literaturhinweis:

Im Aufsichtsrat – was nun? **Hinweise für Mitglieder von Aufsichtsräten in kirchlichen GmbHs** und anderen privatrechtlichen Organisationsformen, Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt Abteilung 4 Recht und Politik, Dezernat 4.2 Kirchenkreisangelegenheiten. Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland 2017, 19 Seiten

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de.

Verlag: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 911 01–12, Fax (0521) 911 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25.– € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt
